

# Der Stimmzettel, die Briefwahl

§§ 20, 22, 23 KGRWG



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

**Impressum:**

Hrsg. Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland (KöR)

Text: Der Wahlbeauftragte und der stellvertretende Wahlbeauftragte  
OKR Sebastian Kriedel (jur.), KAR Martin Ballhorn  
Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Dezernat Recht

Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin,  
Tel. 0385 20223-116, [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de)  
[nordkirche.de/mitstimmen](http://nordkirche.de/mitstimmen)

Grafik: Titelillustration: gobasil, Werbeagentur Hamburg  
Layout/Satz: Finn Sievers, Landeskirchenamt



# Der Stimmzettel, die Briefwahl

§§ 20, 22, 23 KGRWG







## Inhalt

<b>I. Der Stimmzettel</b>	<b>6</b>
1. Bestandteile des Stimmzettels	6
2. Termine, Fristen, Herstellung	6
3. Musterstimmzettel	7
A) einfache Kirchengemeinde	7
B) in Gemeindewahlbezirke untergliederte Kirchengemeinde	8
<b>II. Die Briefwahl</b>	<b>9</b>
1. Antrag auf Briefwahl	9
2. Briefwahlunterlagen	10
A) Briefwahlschein inkl. Merkblatt	10
B) Stimmzettel	10
C) Stimmzettelumschlag	10
D) Wahlbriefumschlag	10
3. Durchführung der Briefwahl	11
A) Standardverfahren	11
B) Briefwahl an Ort und Stelle	11
C) Besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle	12
4. Muster-Briefwahlschein (inkl. Merkblatt)	13

# I. Der Stimmzettel

---

Die Stimmabgabe der Gemeindeglieder bei der Kirchenwahl erfolgt ausschließlich mit Stimmzetteln.

## 1. Bestandteile des Stimmzettels

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschlagsliste, also die alphabetisch nach Nachnamen geordnete Liste der zur Wahl in den Kirchengemeinderat vorgeschlagenen Gemeindeglieder. Wie in der Wahlvorschlagsliste erscheinen zu jeder vorgeschlagenen Person Name, Rufname, Beruf und Lebensalter auf dem Stimmzettel.

Sind in der Kirchengemeinde durch den Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats unterschiedliche Gemeindewahlbezirke eingerichtet, ist der Stimmzettel entsprechend zu untergliedern. Die für die jeweiligen Gemeindewahlbezirke vorgeschlagenen Personen erscheinen dann jeweils alphabetisch geordnet unter diesen.

Neben der amtlichen Bezeichnung der Kirchengemeinde ist ihr Kirchensiegel im Kopfbereich des Stimmzettels einzudrucken.

Außerdem ist im Kopfbereich des Stimmzettels anzugeben, wie viele Personen gewählt werden (ggf. nach Gemeindewahlbezirken untergliedert). Die Gesamtzahl der zu Wählenden ist – unabhängig von der Zuordnung der Vorgeschlagenen zu einzelnen Gemeindewahlbezirken – die maximale Anzahl der Stimmen, die jedes wahlberechtigte Gemeindeglied abgeben darf.

Dieser Angabe folgt der Hinweis, dass höchstens eine Person, die bei der Kirchengemeinde mehr als nur geringfügig beschäftigt ist, gewählt werden darf. Solche Mitarbeitenden werden auf dem Stimmzettel mit dem Kennzeichen „**M**“ versehen.

Zusätzlich tragen sie und darüber hinaus alle Mitarbeitenden bei anderen kirchlichen Trägern sowie die nur geringfügig bei der Kirchengemeinde Beschäftigten das Kennzeichen „**K**“. Auf die wahlrechtlichen Konsequenzen dieser Kennzeichnungen soll auf dem Stimmzettel verwiesen werden.

Auf den beiden Folgeseiten sowie auf der Wahlhomepage des landeskirchlichen Kommunikationswerks [www.nordkirche.de/mitstimmen](http://www.nordkirche.de/mitstimmen) finden Sie reproduktionsfähige Vordrucke für Stimmzettel, die alle diese Vorgaben berücksichtigen.

## 2. Termine, Fristen, Herstellung

Die Stimmzettel müssen durch die Kirchengemeinde rechtzeitig vor dem Wahltermin in ausreichender Stückzahl produziert (d. h. in aller Regel: durch das Gemeindebüro kopiert) werden. Sie müssen untereinander unbedingt absolut identisch sein, insbesondere auch in Papierfarbe, -textur und -qualität. Es empfiehlt sich von daher, die Stimmzettel in einem einzigen Durchgang zu produzieren. Für die in dieser Kirchengemeinde zu produzierende Stückzahl sollte sich an der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder und an der Wahlbeteiligung bei der Kirchenwahl 2016 orientiert werden. Über die Möglichkeit zur zentralen Beschaffung der sonstigen Briefwahlunterlagen informiert Sie die bzw. der Wahlbeauftragte Ihres Kirchenkreises.

Die Produktion der Stimmzettel kann beginnen, sobald die Wahlvorschlagsliste geschlossen ist. Dies ist regelmäßig nach Ablauf des achten Sonntags vor der Wahl, also nach dem 3. Oktober 2022, der Fall. Verzögert sich die Schließung der Wahlvorschlagsliste aufgrund mangelnder Zahl an Vorgeschlagenen, sind die insofern ergänzenden Beschlüsse des Kirchengemeinderats noch abzuwarten. Die Erstellung der Stimmzettel ist aber gerade in diesem Fall besonders zeitnah nach den genannten Beschlüssen vorzunehmen, um einen möglichst zeitigen Beginn des Briefwahlverfahrens (s. u.) zu ermöglichen.

# Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl 2022

(Kirchensiegel)

**(amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde)**

Bei allen kirchlichen bzw. diakonischen Mitarbeitenden in der Nordkirche finden Sie die Kennzeichnung „**K**“. Diese Personen können nur in den Kirchengemeinderat gelangen, wenn dort die Mehrheit der Ehrenamtlichen sichergestellt ist.

Bei einigen Mitarbeitenden steht zusätzlich ein „**M**“. Es handelt sich dann um kirchliche Mitarbeitende speziell in dieser Kirchengemeinde. Höchstens eine Person mit einem „M“ kann in den Kirchengemeinderat gelangen.

Sie haben  Stimmen. Bitte setzen Sie insgesamt nicht mehr Kreuze als diese Zahl und nicht mehr als ein Kreuz pro Person, sonst kann der Stimmzettel ungültig werden!

K	M	Name <sup>1</sup> , Lebensalter, Beruf <sup>2</sup>	Hier ankreuzen
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○
			○

1) Familienname (alphabetisch), Rufname  
2) wenn im kirchlichen Dienst: markiert in Spalte K und ggfls. zusätzlich in Spalte M

# Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl 2022

(Kirchensiegel)

(amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde)
--

Bei allen kirchlichen bzw. diakonischen Mitarbeitenden in der Nordkirche finden Sie die Kennzeichnung „**K**“. Diese Personen können nur in den Kirchengemeinderat gelangen, wenn dort die Mehrheit der Ehrenamtlichen sichergestellt ist. Bei einigen Mitarbeitenden steht zusätzlich ein „**M**“. Es handelt sich dann um kirchliche Mitarbeitende speziell in dieser Kirchengemeinde. Höchstens eine Person mit einem „M“ kann in den Kirchengemeinderat gelangen.

Sie haben  Stimmen. Diese können Sie auf die Vorgeschlagenen, unabhängig von deren Zuordnung zu Gemeindevahlbezirken, verteilen. Bitte setzen Sie insgesamt nicht mehr Kreuze als diese Zahl und nicht mehr als ein Kreuz pro Person, sonst kann der Stimmzettel ungültig werden!

<b>Gemeindevahlbezirk:</b>			
Hier Gemeindevahlbezirk eintragen			
K	M	Name <sup>1</sup> , Lebensalter, Beruf <sup>2</sup>	Hier ankreuzen
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>

<b>Gemeindevahlbezirk:</b>			
Hier Gemeindevahlbezirk eintragen			
K	M	Name <sup>1</sup> , Lebensalter, Beruf <sup>2</sup>	Hier ankreuzen
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>

1) Familienname (alphabetisch), Rufname

2) wenn im kirchlichen Dienst: markiert in Spalte K und ggfls. zusätzlich in Spalte M



## II. Die Briefwahl

---

Vor dem festgesetzten Wahltermin 1. Advent 2022 können wahlberechtigte Gemeindeglieder ihre Stimme bereits im Wege der Briefwahl abgeben. Notwendig ist hierzu jeweils ein Antrag dieser Gemeindeglieder.

### 1. Antrag auf Briefwahl

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. Der Antrag bedarf keinerlei Begründung; ihm ist stattzugeben, wenn die Wahlberechtigung der antragstellenden Person geprüft wurde.

Für eine andere Person kann ein Antrag auf Briefwahl nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.

Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein, also spätestens am 25. November 2022. Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt, müssen von ihr aber entsprechend dokumentiert werden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge auf Briefwahl müssen so zeitnah bearbeitet werden, dass die briefwahlwilligen Gemeindeglieder die Chance haben, ihre Stimme bis zum Sonnabend vor dem Wahltag (also dem 26. November 2022) abzugeben.

Einen offiziellen Starttermin für die Möglichkeit zur Beantragung von Briefwahlunterlagen kennt das Kirchengemeinderatswahlgesetz nicht. Allerdings können die Briefwahlunterlagen durch die Kirchengemeinde erst versandt werden, wenn die Wahlvorschlagsliste geschlossen ist, also regelmäßig frühestens am 4. Oktober 2022. Die Landeskirche wird den Versand der Wahlbenachrichtigungen, die ja nicht nur zur Urnenwahl einladen, sondern ausdrücklich auch den Weg zur Briefwahl ermöglichen, zeitlich so steuern, dass diese die Wahlberechtigten möglichst nicht zu lang vor dem 3. Oktober 2022 erreichen.

Wenn die Kirchengemeinde im Einzelfall formlose Anträge auf Briefwahl schon vor diesem Termin erreichen sollten, sind die Gemeindebüros gebeten, diese Anträge bis Anfang Oktober 2022 zurückzuhalten und im Zweifel zwischenzubescheiden.

Mit der Bearbeitung von Anträgen auf Briefwahl kann eine Kirchengemeinde auch eine andere kirchliche Körperschaft (natürlich nur mit deren Zustimmung) beauftragen, etwa den Kirchenkreis, einen Kirchengemeindeverband oder eine (möglicherweise personell besser ausgestattete) benachbarte Kirchengemeinde. Eine solche Aufgabenübertragung muss der Kirchengemeinderat formell beschließen und für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung sorgen.

Dem briefwahlwilligen Gemeindeglied werden vollständige Briefwahlunterlagen zugestellt, Dies geschieht regelmäßig per Post, kann aber auch bei Beantragung vor Ort (etwa: Im Gemeindebüro) auch gleich durch Übergabe an die antragstellende Person erfolgen. Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen, insbesondere die Ausstellung des Briefwahlscheins, ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

Wichtig hierbei ist: Die antragstellende Person verliert mit dem Antrag auf Briefwahl nicht ihr Recht zur Urnenwahl! Erscheint sie aber zur Urnenwahl, muss geprüft werden, ob sie nicht schon eine Stimmabgabe per Briefwahl vollzogen hat. Falls ja, wird der eingegangene Wahlbrief aussortiert und vernichtet; das Gemeindeglied darf dann ganz regulär im Wahlraum wählen (Prinzip: Urnenwahl schlägt vorherige Briefwahl).

## 2. Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- A) dem Briefwahlschein inkl. Merkblatt,
- B) dem Stimmzettel,
- C) einem Stimmzettelumschlag und
- D) einem Wahlbriefumschlag.

Die zentrale Beschaffung bzw. Herstellung dieser Briefwahlunterlagen organisiert die bzw. der Wahlbeauftragte Ihres Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationswerk der Landeskirche.

Bei postalischer Versendung verwendet die Kirchengemeinde wegen des Umfangs der Briefwahlunterlagen und zum Ausschluss der Verwechslung der Umschläge aus den o. a. Buchstaben c und d tunlichst eine Versandtasche im Format C5 in natur-braun.

### A) Briefwahlschein inkl. Merkblatt

Der Briefwahlschein ist eine Urkunde der Kirchengemeinde, die dem Gemeindeglied gegenüber sein Recht auf Briefwahl bestätigt. Deswegen ist das Kirchensiegel der Kirchengemeinde eingedruckt und der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben werden.

Zugleich beinhaltet der Briefwahlschein die Antwort der briefwählenden Person an die Kirchengemeinde als Vordruck. Durch seine Unterzeichnung bestätigt das Gemeindeglied, die Kennzeichnung des Stimmzettels eigenhändig vorgenommen zu haben. Gegebenenfalls kann diese Versicherung durch die einer hinzugezogenen notwendigen Hilfsperson ersetzt werden.

Als drittes Element enthält der Briefwahlschein eine mit ansprechenden Grafiken versehene Anleitung zum Ausfüllen, zum anschließenden Verpacken und zum Rückversand der Briefwahlunterlagen. Dieser Teil ersetzt ein eigenes Merkblatt, das ohne diese Anleitung notwendig werden würde. Ein reproduktionsfähiges Musterbeispiel des so dreiteiligen Briefwahlscheins finden Sie auf Seite 13 im Abschnitt III. dieses Handouts.

### B) Stimmzettel

Der Stimmzettel hat das oben unter Kapitel I. geschilderte Design. Es ist 100%ig identisch mit den Stimmzetteln der Urnenwahl in dieser Kirchengemeinde, es gibt keine Abweichungen.

### C) Stimmzettelumschlag

Der Stimmzettelumschlag hat regelmäßig das Format C6, kann also einen zweimal jeweils zur Mitte gefalteten Stimmzettel des Formats A4 bequem aufnehmen. Er soll sich farblich von dem Wahlbriefumschlag abheben (Vorschlag: Stimmzettelumschlag farbig oder grau, Wahlbriefumschlag weiß). Der Stimmzettelumschlag trägt keinerlei Beschriftungen oder Kennzeichnungen.

### D) Wahlbriefumschlag

Der Wahlbriefumschlag dient der Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde. Ihm soll deshalb die Rücksendeadresse entsprechend eingedruckt werden. Er hat regelmäßig das Format B6, um sowohl den Stimmzettelumschlag wie auch den ausgefüllten Briefwahlschein bequem aufnehmen zu können. Er soll sich farblich von dem Stimmzettelumschlag abheben (Vorschlag: Wahlbriefumschlag weiß, Stimmzettelumschlag farbig oder grau). Der Wahlbriefumschlag muss unbedingt (klebend!) verschließbar sein.

Wichtig ist, dass bei Kirchengemeinden, die durch ihren Wahlbeschluss mehrere unterschiedliche Stimmbezirke gebildet haben, die Bezeichnung des jeweiligen Stimmbezirks außen auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt ist, damit die Stimmabgabe am Wahltag dem zuständigen Wahlvorstand übermittelt werden kann.

Ebenso trägt der Wahlbrief auch die Absenderadresse des briefwählenden Gemeindeglieds. Dies ist notwendig, um den Wahlbrief gemäß des oben erwähnten Prinzips „Urnenwahl schlägt Briefwahl“ bei Meinungsänderung des ursprünglich briefwahlwilligen Gemeindeglieds herausuchen und ggf. vernichten zu können.

Von einer Übernahme der Rücksendekosten für die Wahlbriefe durch die Kirchengemeinde raten wir ausdrücklich ab. Der Wahlbrief ist also regelmäßig durch das briefwählende Gemeindeglied zu frankieren, wenn es ihn nicht persönlich der Kirchengemeinde überbringt.

### **3. Durchführung der Briefwahl**

#### **A) Standardverfahren**

Regelmäßig findet das Briefwahlverfahren postalisch statt, d. h.:

- » Der Antrag auf Briefwahl durch das briefwahlwillige Gemeindeglied,
- » der Versand der Briefwahlunterlagen durch die Kirchengemeinde und
- » die Rücksendung des Wahlbriefs durch das briefwählende Gemeindeglied

finden allesamt auf dem Postwege statt.

Weil aber die Wege in einer Kirchengemeinde oftmals nicht sehr lang sind, weil Absender und Empfänger der jeweiligen Sendungen häufig einander persönlich bekannt sind, weil man das Porto sparen oder sich selbst um ein freundliches Gespräch beim jeweils Empfangenden der eigenen Sendung durch die persönliche Übergabe bereichern möchte, können auch einzelne oder alle dieser Postlaufwege durch persönliche Zustellung ersetzt werden. Wichtig ist nur, dass durch solcherlei persönlichen Kontakt nicht die nötige Sorgfalt beim Beantragen, beim Zusammenstellen, bei der Übergabe, beim Ausfüllen, beim Verpacken und bei der Rückübergabe der Briefwahlunterlagen beeinträchtigt werden darf. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

#### **B) Briefwahl an Ort und Stelle**

Eine vereinfachte und formalisierte Form solcher beiderseitigen (Post-)Wegeverkürzung stellt die Briefwahl an Ort und Stelle dar.

Statt seinen Antrag auf Briefwahl schriftlich zu stellen, kann ein wahlberechtigtes Gemeindeglied auch am zuständigen Ort (meist ist dies das Gemeindebüro) zu dessen Öffnungszeiten erscheinen und mündlich seinen Wunsch auf Briefwahl äußern. Die hierzu entsprechend beauftragte Person (meist aus dem Gemeindebüro) wird diesen Wunsch für die Akten kurz protokollieren und dem Gemeindeglied nach Überprüfen von dessen Wahlberechtigung die Briefwahlunterlagen aushändigen. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

Statt diese mit nach Hause zu nehmen, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Unterlagen nun gleich im Gemeindebüro ausfüllen. Zur Bereithaltung einer Räumlichkeit, an der der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann (Nebenraum, Wahlkabine oder Tisch mit entsprechendem Sichtschutz), ist die Kirchengemeinde in den acht Wochen zwischen Schluss der Wahlvorschlagsliste und dem (Urnen-)Wahltermin (also in den Monaten Oktober und November 2022) verpflichtet.

Den fertig ausgefüllten und verschlossenen Wahlbrief übergibt das wahlberechtigte Gemeindeglied nun der empfangsberechtigten Person, die diesen zusammen mit den weiteren eingegangenen Wahlbriefen – gegebenenfalls nach Stimmbezirken geordnet – bis zum Wahltag unter Verschluss hält und dann dem zuständigen Wahlvorstand übergibt. Ist die Kirchengemeinde selbst Eigentümerin von einer oder mehreren Wahlurnen, ist nichts dagegen einzuwenden, die Wahlbriefe in diesen bis zum Wahltag zu verwahren und so dem Wahlvorstand zu Beginn der Wahlhandlung Urne und bis hierher eingegangene Wahlbriefe gemeinsam zu übergeben.

Zum Schluss der Wahlhandlung im Wahlraum muss noch einmal überprüft werden, ob am Wahltag noch weitere Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sind (etwa: durch Einwurf im Briefkasten). Diese sind dann ebenfalls unverzüglich dem jeweils zuständigen Wahlvorstand zu übergeben.

### **C) Besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle**

Ein noch etwas weitergehendes Einander-Entgegenkommen von Kirchengemeinde und wahlberechtigten Gemeindegliedern stellt die „Besondere Form“ der Briefwahl an Ort und Stelle dar. Hier lädt die Kirchengemeinde seine wahlberechtigten Gemeindeglieder noch vor dem eigentlichen Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst zum Beantragen und zur Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle ein.

Dieses Verfahren ist besonders für flächenmäßig große Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten vorteilhaft, die am eigentlichen Wahltag (1. Advent = 27. November 2022) nicht an allen ihrer Predigtstätten Gemeindegottesdienste abhalten können. So kommt das Wahlverfahren also zu den Gemeindegliedern, statt diesen den entsprechenden Weg am Wahltag zuzumuten.

Das Verfahren gleicht im Wesentlichen dem der „einfachen“ Briefwahl an Ort und Stelle (siehe Buchstabe B), nur dass die „Besondere Form“ regelmäßig nicht im Gemeindebüro stattfindet und somit an die technische Ausstattung und die personelle Flexibilität der kirchengemeindeseitig handelnden Personen besondere Anforderungen stellt. Deswegen ist die „Besondere Form“ der Briefwahl an Ort und Stelle nicht spontan durchführbar, sondern muss von der Kirchengemeinde von langer Hand vorbereitet werden. Dies und die notwendige Publizität des kirchlichen Wahlhandelns sind auch die Gründe dafür, warum die „Besondere Form“ der Briefwahl an Ort und Stelle bereits im Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats verankert werden muss.

Zur besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle muss das Verzeichnis der Wahlberechtigten verständlicherweise am Ort vorgehalten werden, um die hier ausgestellten Briefwahlscheine dort zu vermerken. Sollten in der Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet sein (wovon wir in diesem Fall abraten, u. E. sollte sich die Kirchengemeinde auf nur eine dieser beiden Arten von Entgegenkommen gegenüber den Wahlberechtigten konzentrieren), müssten alle Verzeichnisse der Wahlberechtigten vorliegen, da die Teilnahme an der Briefwahl, auch der „Besonderen Form“ der Briefwahl an Ort und Stelle, nicht auf einen Stimmbezirk begrenzt ist und begrenzt werden darf.

Auch am Ort der „besonderen Form“ der Briefwahl an Ort und Stelle – also regelmäßig an einer der Predigtstätten der Kirchengemeinde – muss selbstverständlich für die so Wahlberechtigten die Gelegenheit zum unbeobachteten Kennzeichnen der Stimmzettel gegeben sein.

Wichtig zu verstehen ist, dass auch die Ausgabe von Briefwahlunterlagen im Verfahren der „besonderen Form“ der Briefwahl an Ort und Stelle nicht notwendigerweise auch zu einer unmittelbaren Stimmabgabe aller derjenigen, die sich Briefwahlunterlagen haben aushändigen lassen, führen muss. Selbstverständlich dürfen die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen auch mit nach Hause nehmen, später in Ruhe wählen und ihren Wahlbrief anschließend wahlweise postalisch oder persönlich der Kirchengemeinde zukommen lassen.

Kirchengemeinde XYZ, Musterstraße 123, 1234 Musterstadt

Maria Mustermann  
 Musterstraße 123  
 4567 Musterhausen

Geburtsdatum

**BRIEFWAHLSCHEIN für die Wahl in den Kirchengemeinderat**

Amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde

Die/Der Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis eingetragen  
 und kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins ihre/seine Stimme abgeben.

Siegel

Ort, Datum, Unterschrift KGR-Mitglied

**Erklärung der/des Wahlberechtigten zur Briefwahl**

Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel –  
 persönlich/als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen  
 des/der Briefwählenden<sup>1</sup> – ausgefüllt habe.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Briefwählenden

ggf. Rufname, Name, Anschrift, Unterschrift der Vertrauensperson

**So wählen Sie per Briefwahl:**

1. Treffen Sie persönlich und unbeobachtet Ihre Wahl auf dem Stimmzettel.
2. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel in den farbigen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie den Umschlag.
3. Unterschreiben Sie die „Erklärung des/der Wahlberechtigten zur Briefwahl“ im Kasten oben.
4. Stecken Sie diesen unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Briefwahlumschlag. Der Briefumschlag muss verschlossen werden.
5. Geben Sie den verschlossenen Wahlbrief vor dem letzten Wahltermin in Ihrem Kirchenbüro ab oder geben Sie den Wahlbrief am Wahltag persönlich oder durch einen Boten im Wahlraum Ihres Stimmbezirkes ab oder senden Sie den Wahlbrief rechtzeitig und ausreichend frankiert an die aufgedruckte Anschrift.



1) Nicht Zutreffendes bitte streichen. Wählerinnen und Wähler, die gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag einzulegen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.





Nordkirche.de/**Mitstimmen**



Kirchengemeinderatswahl 2022

Auskünfte zur Kirchengemeinderatswahl erteilen  
die Wahlbeauftragten des zuständigen Kirchenkreises.